

 **Bundesministerium
Inneres**

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0679-III/1/b/2019

Wien, am 11. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 6. November 2019 unter der Nr. **40/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nichtbeantwortung der Anfrage 4113/J“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zur Frage 1:

- *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage bzw. Rechtsmeinung verweigert der Innenminister eine inhaltliche Antwort auf die vom Abgeordneten eingebrachten Fragen? (Um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht des SMI wird ersucht.)*
 - a. *Weshalb und mit welcher Begründung folgt das Innenministerium nicht der gängigen und zitierten Rechtsansicht?*
 - b. *Weshalb werden dann Anfragen von anderen, nicht mehr im Nationalrat vertretenen Abgeordneten durch anderen Ministerien (zb BMVRDJ) beantwortet?*

Ich wurde am 3. Juni 2019 zum Bundesminister für Inneres angelobt. In dieser Funktion wurden von mir bis zum Stichtag 9. Dezember 2019 148 parlamentarische Anfragen von Abgeordneten zum Nationalrat schriftlich beantwortet, die aus der XXVI. Gesetzgebungsperiode stammen.

Für die verzögerte Beantwortung der in Rede stehenden Anfrage Nr. 4113/J der XXVI. Gesetzgebungsperiode waren alleine rechtliche und damit sachliche Überlegungen bestimmend. Diese ergeben sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI. Nr.

1/1930, und dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBI. Nr. 410/1975.

Nach Art. 52 Abs. B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Nach Abs. 3 leg. cit. ist jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. Abs. 4 leg. cit. bestimmt, dass die näheren Regelungen hinsichtlich des Fragerechtes durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen werden.

Die in Rede stehende Anfrage Nr. 4113/J wurde vom seinerzeitigen Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz in der XXVI. Gesetzgebungsperiode am 30. August 2019 mit Unterstützung einer ausreichenden Anzahl von weiteren Abgeordneten gestellt. Dr. Pilz und die Unterstützer seiner Anfrage vom 30. August 2019 waren Mitglieder des Parlamentsklubs „Jetzt – Liste Pilz“. Dem Nationalrat, der sich auf Grund der Nationalratswahl vom 29. September 2019 am 23. Oktober 2019 konstituiert hat, gehört Dr. Pilz als Abgeordneter nicht mehr an; ein Parlamentsklub „Jetzt – Liste Pilz“ ist nicht mehr etabliert.

In meiner Anfragebeantwortung vom 30. Oktober 2019 (4101/AB XXVI. GP) habe ich mich nicht darauf berufen, die Anfrage nicht näher inhaltlich beantworten zu können, weil diese aus einer vorhergehenden Legislaturperiode stammt. Vielmehr habe ich ausgeführt, dass Dr. Pilz und alle Unterstützer der zu Nr. 4113/J protokollierten Anfrage „[] nicht mehr Mitglieder des Nationalrates [sind]“ und daher der Fragesteller der Anfragebeantwortung dem Nationalrat nicht mehr angehört.

Nach § 91 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 sind Anfragen, die ein Abgeordneter an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Anfragen müssen mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, den Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und sind dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. kann der Fragesteller seine Anfrage schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten zurückziehen. Der Präsident hat dies in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat mitzuteilen und die Verständigung des befragten Regierungsmitgliedes zu veranlassen. Beim Recht des Fragestellers handelt sich um ein höchstpersönliches, ohne jeden Parlamentsbeschluss auszuübendes Recht (vgl. schon *Ermacora*, Die politische Kontrolle der Verwaltung, in Schambeck [Hrsg.], Das österreichische Bundesverfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980) 511 [516]).

Aus einer systematischen Zusammenschau ergibt sich, dass der Fragesteller (anfragender Abgeordneter), der gleichzeitig Adressat der Anfragebeantwortung ist, die Anfrage auch dann, wenn sie bereits an das befragte Regierungsmitglied übersandt wurde, zurückziehen kann. Scheidet dieser Abgeordnete aus dem Nationalrat aus und verliert damit die Funktion als Abgeordneter zum Nationalrat oder verstirbt er, mangelt es am Fragesteller und am Adressaten der Anfragebeantwortung, weshalb eine Beantwortung im Rahmen des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG durch das Regierungsmitglied verfassungskonform nicht erfolgen kann.

Die in Ihrer Anfrage zitierten Literaturstellen stehen mit dieser Rechtsauffassung nicht im Widerspruch, da sich die Bemerkung in der Anmerkung 14 zu § 91 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975 in *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung (1999), nicht mit dem Fragesteller und Adressaten auseinandersetzt. Die dort in einem Nebensatz (auch) formulierte Rechtsmeinung, wonach es für die Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ohne Bedeutung sei, ob der Anfragesteller im Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch Abgeordneter ist, wird nicht begründet. Diese Auffassung steht im Widerspruch zum Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung und zur Höchstpersönlichkeit der Ausübung des Interpellationsrechts. Gleichfalls kann Art. 52 Abs. 1 B-VG die von *Atzwanger/Zögernitz* vertretene Rechtsansicht nicht stützen, zumal damit alleine auf die grundsätzliche Befugnis der Legislative auf Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung verwiesen wird, im Zusammenhang mit Abs. 4 leg. cit. deutlich wird, dass das Interpellationsrecht durch das Geschäftsordnungsgesetz 1975 näher ausgeformt und daher durch dieses bestimmt wird.

Zur Frage 2:

- *Wann ging die Anfrage beim Innenminister ein?*

Die Anfrage ist am 30. August 2019 über den Verbindungsdiensst im Bundesministerium für Inneres eingelangt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wann entschied sich der Innenminister, die zitierte Antwort dem Parlament zu übermitteln?*
- *Wurde mit der Beantwortung der Anfrage bewusst bis nach dem 23. Oktober 2019 (Angelobung des neuen Nationalrates) zugewartet, um die Anfrage nicht beantworten zu müssen?*
 - a. *Wenn ja, weshalb?*

Die Abfertigung von Parlamentarischen Anfragen erfolgt immer fristgerecht. Für die (vorläufige) Nichtbeantwortung waren die bereits ausführlich dargelegten rechtlichen Überlegungen bestimmend.

Zu den Fragen 5 bis 15:

- *Wer traf die Entscheidung, dass zur Aufklärung der Causa Ibiza eine Soko eingesetzt wird?*
- *Wer war für die Einrichtung der Soko verantwortlich?*
- *Wer war für die Auswahl und Bestellung der Ermittler und Ermittlerinnen der Soko Ibiza verantwortlich?*
- *Wie erfolgte die Auswahl und Bestellung der ErmittlerInnen der Soko Ibiza?*
- *Wer leitet die Soko Ibiza und aufgrund welcher Kriterien wurde er/sie ausgewählt?*
- *Warum wurde das Bundeskriminalamt mit der Leitung der Soko Ibiza betraut?*
- *Ermittelt die SOKO Ibiza derzeit in allen laufenden Verfahren, also sowohl für die WKStA als auch für die StA Wien?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, welche Organisationseinheiten des BMI ermitteln für die StA Wien und wie wurden die ermittelnden Beamten ausgewählt?*
 - c. *Sofern für die StA Wien eine eigene Ermittlungseinheit tätig ist, wie wurde die Unvoreingenommenheit der ermittelnden Personen sichergestellt?*
- *Wie viele Personen umfasst das Team der Soko Ibiza?*
- *Sind im Team der ErmittlerInnen der Soko Ibiza auch Beamten/MitarbeiterInnen anderer Organisationseinheiten des BMI?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Organisationseinheiten stammen diese? (Bitte auch Nennung der Referate dieser Organisationseinheiten, aus denen diese Personen stammen.)*
 - b. *Wenn ja, wie viele davon stammen aus anderen Organisationseinheiten?*
 - c. *Warum wurden diese Organisationseinheiten gewählt? Warum wurden diese Referate gewählt?*
- *Sofern im Team der Soko Ibiza auch Beamten/MitarbeiterInnen des BVT tätig sind, wie wurden diese ausgewählt und aus welchen BVT-Abteilungen bzw. -Referaten stammen sie?*
 - a. *Wurden diese Personen (Frage 10) von BVT Direktor Gridling ausgewählt?*
 - b. *Wenn nein, von wem wurden sie ausgewählt und mit welcher Begründung?*
- *Wurde auf eine mögliche Involvierung dieser Personen (Frage 10) in die Causa BVT Rücksicht genommen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie ich bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3601/J vom 20. Mai 2019 (3603/AB XXVI. GP) betreffend „Aufklärung nach Ibiza“ ausgeführt habe, erfolgte am 27. Mai 2019 auf Anweisung des stellvertretenden Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Einrichtung einer Sonderkommission (SOKO) im Wirkungsbereich des

Bundeskriminalamtes unter Beziehung von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Die Leitung der SOKO wurde dem Bundeskriminalamt aufgrund dessen überwiegender fachlicher Zuständigkeit übertragen.

Die Mitglieder wurden nach sachlichen Kriterien ausgewählt, die für den Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können. Dementsprechend stammen die Mitglieder der SOKO aus Organisationsbereichen, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Expertise verfügen.

Die Beurteilung einer allfälligen Befangenheit von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat in Ausübung der Dienstaufsicht zu erfolgen.

Die Ermittlungen in der gegenständlichen Causa wurden aus kompetenz- und ablauforganisatorischen Gründen auf Seiten der ermittelnden Staatsanwaltschaften und diesem Umstand folgend dann auch auf Seiten der SOKO in deliktsspezifische Bereiche aufgeteilt.

Soweit um nähere Informationen zu den SOKO-Mitgliedern ersucht wird, stehen einer Beantwortung die auch im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtenden Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes entgegen.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass weiterführende Auskünfte im Hinblick auf das nicht abgeschlossene und als Verschlussache geführte Ermittlungsverfahren, das in die Zuständigkeit der Justizbehörden ressortiert, vom Bundesministerium für Inneres nicht erteilt werden können.

Zur Frage 16:

- *Gab es proaktiv Anfragen von Bediensteten des BMI, Teil der Soko Ibiza zu sein?*
 - a. *Wenn ja, von welchen Personen bzw. aus welchen Organisationseinheiten kamen diese Anfragen und mit welcher Begründung (bitte um Nennung der Organisationseinheit bis auf Referatsebene)?*

Nach meinem Wissen haben sich keine Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres oder der nachgeordneten Behörden und Dienststellen proaktiv um eine Teilnahme an dieser SOKO beworben bzw. sich dafür angeboten.

Zu den Fragen 17, 19c und 19d:

- *Gab es spezielle Auswahlkriterien für die Rekrutierung der ErmittlerInnen der Soko Ibiza (besondere Fähigkeiten, Ausschluss aufgrund von Parteinähe, Ausschluss aufgrund von Zugehörigkeit zu speziellen Organisationseinheiten, etc.)?*
- *Gibt es innerhalb der ErmittlerInnen Personen, gegen die bereits in der Causa BVT ermittelt wurde?*
- *Wenn ja, warum wurden diese für die Soko Ibiza ausgewählt?*

Die fachliche und persönliche Eignung, die Verfügbarkeit und organisatorische Aspekte sind stets zentrale Beurteilungskriterien für die Zusammensetzung einer SOKO. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass darüberhinausgehende Auskünfte zu Auswahl und Zusammensetzung der Mitarbeiter der SOKO sowie konkreten Positionen aus Gründen des Daten- bzw. Mitarbeiterschutzes in hochsensiblen Ermittlungsverfahren (Verschlussssache) nicht erteilt werden können.

Zu den Fragen 18, 19 und 20:

- *Hat man bei der Leitung der Soko Ibiza auf größtmögliche Unbefangenheit der ErmittlerInnen Rücksicht genommen?*
 - Wenn ja, wie?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat man sich über mögliche Aktivitäten von ErmittlerInnen der Soko Ibiza innerhalb der Parteien FPÖ oder ÖVP informiert (z.B. ehemalige oder aktive Funktionäre)?*
 - Wenn ja, wie?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie haben Sie als Innenminister dafür gesorgt, dass die Soko Ibiza mit unvoreingenommenen ErmittlerInnen besetzt wird?*

Allfällige Befangenheitsgründe der in der SOKO eingesetzten Beamten waren durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten und dem Leiter der SOKO zu überprüfen. Bei den Überprüfungen konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, die die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der derzeit in der SOKO tätigen Personen in Zweifel ziehen würden.

Zu den Fragen 21 bis 23:

- *Gibt es im BMI Erlässe, Vorschriften oder sonstige Richtlinien, die den Umgang mit befangenen ErmittlerInnen regeln?*
 - Wenn ja, welche?*
 - Wurden diese Erlässe, Vorschriften oder Richtlinien bei der Auswahl der ErmittlerInnen der Soko Ibiza berücksichtigt?*

- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *HVK Jabloner gab auf eine Anfrage bekannt: „Der bloße Umstand einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei vermag im Hinblick auf Art. 7 Abs. 4 B-VG keinen Anschein einer Befangenheit zu begründen.“ Wird diese Aussage auch im BMI als Grundlage herangezogen und werden Personen mit bekannter Parteimitgliedschaft auch für Ermittlungen gegen die eigene Partei herangezogen, ohne vom Anschein einer Befangenheit auszugehen?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
- *Für den Fall, dass auch nur dem Anschein nach eine mögliche Voreingenommenheit bei ErmittlerInnen der Soko Ibiza vorliegt, werden Sie dafür sorgen, dass die betroffenen Personen von der Soko abgezogen und durch unabhängige ErmittlerInnen ersetzt werden?*
 - a. *Wenn ja, wie?*

Entsprechende gesetzliche Bestimmungen finden sich in § 47 Strafprozeßordnung und in § 47 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Jeder Beamte hat seine Befangenheit selbst wahrzunehmen. Gleichfalls hat sein Vorgesetzter jedem Verdacht einer möglichen Befangenheit in Ausübung der Dienstaufsicht nachzugehen. Bei Vorliegen einer Befangenheit sind vom betreffenden Organwalter bzw. von dessen Vorgesetzten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um die weiteren erforderlichen Ermittlungsschritte nicht zu gefährden.

Dr. Wolfgang Peschorn

